

Bekanntmachung über die Aufhebung der bestehenden Sanierungssatzung „Quartier Mühlenberg“ und die förmliche Festlegung der neuen Sanierungssatzung „Zülpich Zentrum“

1) Aufhebung der bestehenden Sanierungssatzung „Quartier Mühlenberg“:

Der Rat der Stadt Zülpich hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 die Aufhebung der bestehenden Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Quartier Mühlenberg“ vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 23.05.2017, beschlossen. Der Geltungsbereich der aufgehobenen Satzung geht aus der Anlage hervor.

2) Festlegung der neuen Sanierungssatzung „Zülpich Zentrum“:

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung am 25.03.2021 folgende neue Sanierungssatzung „Zülpich Zentrum“ beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

In dem im beiliegenden Lageplan dargestellten Bereich „Zülpich Zentrum“ sollen Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 143 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 2 bis 5 BauGB rechtsverbindlich.

Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5G zur Änderung des KommunalwahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV NRW, S. 202) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Zülpich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Einsichtnahme

Die Sanierungssatzung „Zülpich Zentrum“ sowie der räumliche Geltungsbereich der Satzung und die im Integrierten Handlungskonzept enthaltenen Sanierungsziele - und maßnahmen liegen im Rathaus der Stadt Zülpich, Markt 21, II. OG, Zimmer 210 zu jedermanns Einsicht aus und zwar von

Montag bis Freitag	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und zusätzlich Donnerstag	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

ACHTUNG: Auf Grund der derzeit geltenden Corona-Hygienemaßnahmen bitten wir Sie, im Vorfeld telefonisch einen Termin zur Einsicht zu vereinbaren. Melden Sie sich dazu bei Herrn Raimund Mohr unter 02252 52234!

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet einzusehen unter Stadt Zülpich/Startseite/Bekanntmachungen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Zülpich Zentrum“, deren Inkrafttreten, Ort und Zeit der Auslegung sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Stadt Zülpich, den 31.03.2021

Ulf Hürtgen

Bürgermeister

